

*Aus der Rechtsprechung*

## **Vergrämung von Saatkrähen – ein wichtiges Urteil zum Natur- und Artenschutz**

*Repelling Rooks – a significant legal decision for nature and wildlife conservation*

*Jochen Hölzinger*

Das Verwaltungsgericht (VG) Stade hatte sich mit Maßnahmen zur Vergrämung von Saatkrähen in einer Brutkolonie zu befassen. Mit Urteil vom 15.4.2014 – 1 A 1490/10 – hat das VG Stade den Fall entschieden (vgl. Natur und Recht 36, 2014: 520-524). Da das Urteil weitreichende Bedeutung auch für unser Bundesland hat, wie die im Raum Laupheim seit über 60 Jahren anhaltenden und geradezu mittelalterlich anmutenden teils illegalen, teils legalisierten Verfolgungen der Saatkrähe, die überwiegend auf Selbstjustiz beruhen, und mit bis ins Jahr 2014 reichenden illegalen Vergrämungsaktionen im Stadtgebiet von Laupheim belegen. Letztere fanden in der Presse schon bundesweit Beachtung, beispielsweise in DER SPIEGEL Nr. 26/2014, S. 116-117: *Illegale Vergrämungen der Saatkrähen mit Pistole und Platzpatronen, Aufhängen von abgeschossenen Rabenkrähen an Bäumen zur „Abschreckung“ und Abwehr von Saatkrähen sowie in der Stuttgarter Zeitung vom 17.7.2014: „Saatkrähen in Laupheim – Aufruhr im Stadtpark. Irgendwann in diesem Frühjahr sind die Nerven in Laupheim endgültig durchgebrannt. Seither knallen Patronen am Rande des Schlossparks, wenn auch vorläufig nur Platzpatronen. Die Saatkrähen, denen die Schüsse gelten, flattern eine Weile aufgeregt in den Lüften. Ihre Nester in den bis zu 20 m hohen Parkbäumen räumen sie aber keineswegs. Ein paar prominente Anwohner machen es jetzt wie ihre gefiederten Gegner, sie arbeiten zusammen. Ihre Zentrale ist die Villa des Biopharmazieunternehmers Friedrich Erwin Rentschler. Dessen Anwesen wird von Nato-Draht geschützt, dahinter hantiert der 82-jährige passionierte Hobbyjäger und Millionär während der Krähenbrutzeit von März bis Juni mit einem Trommelrevolver. Der Krach seiner Munition – Marke „Vogelschreck“ „hilft zumindest, dass sie sich bei uns nicht ansiedeln“, sagt die Unternehmergattin Maria Schlumberger-Rentschler. Es ist nicht nur der Lärm, beklagt die Anwohnergemeinschaft, nein: Pools, Gärten, Autos, Wäsche auf der Leine, alles „vollgeschissen“. Die Rentschler Biotechnologie GmbH beschäftigt in Laupheim rund 500 Mitarbeiter. Der Gründer und gelernte Apotheker Friedrich E. Rentschler sitzt der Bürgerstiftung Laupheim vor, trägt das Bundesverdienstkreuz, die baden-württembergische Verdienstmedaille. Wenn der Selfmade-Unternehmer das Wort erhebt, sperren sie in Laupheim die Ohren auf. Und er ist nicht allein. Ein Brandbrief an den Tübinger Regierungspräsidenten*

*Hermann Strampfer, überschrieben als „Hilferuf“, hat auch Hedwig Uhlmann unterzeichnet. Die Uhlmann Pac-Systeme beschäftigen am Ort 1600 Mitarbeiter. „Wir bitten eindringlich, eine zeitnahe Abschlussgenehmigung für einige Saatkrähen zu erteilen“, schreiben die Absender. Der Lärm und Dreck seien „unerträglich“.* Auch das Fernsehen, RTL Spiegel TV Magazin vom 22.6.2014, griff die Problematik auf. Wir möchten deshalb auf dieses wichtige Urteil des Verwaltungsgerichts Stade hinweisen, das den Schutz der Fortpflanzungsstätten der Saatkrähen fachlich sehr genau begründet.

### **Zum Sachverhalt**

Im vorliegenden Fall, der vom VG Stade verhandelt wurde, wollte der Kläger Maßnahmen zur Vergrämung in einer Saatkrähen-Brutkolonie, die am Rande eines innerstädtischen, bewaldeten Gebiets und etwa 30 m zum Wohnhaus des Klägers liegt, durchführen. Der Kläger beantragte, ihm Maßnahmen zur Vergrämung von Saatkrähen zu genehmigen mit dem Ziel, die Saatkrähen in ein etwa 300 m entferntes Gebiet zu vertreiben. Zur Begründung werden u.a. aufgeführt: Infolge verschiedener Vergrämungsmaßnahmen bei anderen Kolonien im Stadtgebiet habe sich die ehemals kleine Kolonie stark ausgeweitet, so dass sich die Zahl der Nistplätze von ursprünglich 60 im Jahr 2004 auf nunmehr 180 im Jahr 2008 erhöht habe. Autos, Gärten und Balkone würden erheblich verschmutzt. Es bestehe Gesundheitsgefahr, vor allem für spielende Kinder. Die Geräuschbelastung übersteige das normale Maß erheblich. Ab 4 Uhr morgens bis in die Abendstunden sei ein normales Wohnen nicht mehr möglich. Es gebe im Stadtgebiet genügend andere Nistmöglichkeiten. Die Vergrämungsmaßnahmen seien deshalb kein unzumutbarer Eingriff in die Natur. Der Kläger strebt an, die Nistplätze auf 60 zu reduzieren.

### **Die Leitsätze des Urteils**

Beschädigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann auch eine indirekte Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte sein.

Die mittelbare Beeinträchtigung von Nestern und Nistbäumen von Saatkrähen durch den mobilen Einsatz von sogenannten Krähenklappen [„Krähenklatschen“] oder durch anderen gezielt eingesetzten, zur Vertreibung der Krähen geeigneten Lärm stellen eine nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbotene Beschädigung von Fortpflanzungsstätten dar.

### **Aus den Gründen**

Wir greifen die zentral wichtigen Gründe heraus.

- Die Klage bleibt insgesamt ohne Erfolg.
- Die von dem Kläger beabsichtigten Maßnahmen zur Vergrämung eines Teils der Saatkrähen der Brutkolonie ... in der Zeit von Mitte Februar bis zum Beginn der Eiablage Anfang April sind gemessen an § 44 BNatSchG verboten.
- Die Maßnahmen, die der Kläger ergreifen möchte, um zumindest einen Teil der Saatkrähen zu vertreiben, sind nämlich jedenfalls gemessen an § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unzulässig. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die Saatkrähe gehört zu den wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten, denn nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind dies u.a. auch die europäischen Vogelarten. Das von dem Kläger geplante Vergrämen in der Zeit von Mitte Februar

- bis Anfang April durch den Einsatz von sog. Krähenklappen sowie durch den gezielten Einsatz von akustischen Mitteln wie etwa eines Megaphons, mit dem Greifvogelgeräusche abgespielt werden, würde sich weiter gegen eine von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützte Lebensstätte richten und zudem eine durch die Vorschrift verbotene Handlung darstellen.
- Die beabsichtigten Maßnahmen betreffen zunächst Fortpflanzungsstätten im Sinne der Vorschrift. Dabei regelt § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (allein) der den Schutz der ausdrücklich bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte Funktionen für die jeweilige Art geprägt sind (BVerwG, Urt. V. 18.3.2009 – 9 A 39.07, juris). Fortpflanzungsstätten im Sinn der Vorschrift sind alle Stätten, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung dienenden Gegenstände und die diesen unmittelbar zu Grunde liegenden Strukturen. Dabei umfasst der Schutz auch den Standort der konkreten Fortpflanzungsstätte, dies gilt insbesondere für die Horst- bzw. Nistbäume von Vögeln. Fortpflanzungsstätten, die wiederholt genutzt werden, sind auch in Zeiten geschützt, in denen sie nicht belegt sind.
  - Die Handlungen, die der Kläger zur Vergrämung zumindest eines Teils der Saatkrähen vornehmen möchte, erfüllen den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Dies gilt sowohl für das Aufhängen einer sog. Krähenklappe oder „Krähenklatzche“ in den Nistbäumen sowie deren Betätigung, um die Krähen durch den erzeugten Knall zu erschrecken und zu vertreiben, als auch für den auf die gleiche Wirkung gerichteten mobilen Einsatz der Krähenklappe und ebenso für das gezielte Erzeugen von Lärm auf andere Weise, etwa durch den Einsatz eines Megaphons. Alle diese Maßnahmen stellen eine Beschädigung der Fortpflanzungsstätte der Saatkrähen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar.
  - Eine Fortpflanzungsstätte wird dabei nicht nur dann beschädigt, wenn sie in ihrer Substanz verletzt wird, sondern auch dann, wenn es durch die betreffende Handlung zu einer nicht unerheblichen Minderung ihrer Brauchbarkeit für die Fortpflanzung der Tiere kommt. „Beschädigung“ im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann auch eine indirekte Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte sein.
  - Durch die von dem Kläger der beabsichtigten Vergrämungsmaßnahmen würde die Funktionsfähigkeit der vorliegenden Fortpflanzungsstätten der Saatkrähen in nicht unerheblichen Ausmaß beeinträchtigt. Als Folge der gezielten und auf Vertreibung gerichteten Handlungen des Klägers, die er jährlich wiederholen möchte, wären weder die vorhandenen Nester noch die Nistbäume für die Krähen weiterhin uneingeschränkt nutzbar, da es an der für den Fortpflanzungserfolg unabdingbaren Ruhe fehlte. Dabei stellt die Befestigung einer sog. Krähenklappe in den Nistbäumen und deren Bestätigung bereits einen unmittelbaren und direkten Zugriff auf die Nistbäume und damit auf die Fortpflanzungsstätten dar, der unzweifelhaft den Tatbestand der „Beschädigung“ nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Aber auch die mittelbare Beeinträchtigung der Nester und Nistbäume durch den mobilen Einsatz der Krähenklappe oder durch anderen gezielt eingesetzten Lärm sind eine Beschädigung in diesem Sinne. Es kann aber hier offen bleiben, ob und unter welchen Voraussetzungen mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm generell unter das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fallen. Das gilt aber jedenfalls dann, wenn der Lärm im Hinblick auf die Art der Beschallung sowie deren Intensität gezielt ausgewählt und eingesetzt wird, um Tiere zu hindern, ihre Fortpflanzungsstätten zu nutzen, und wenn er sich hierfür objektiv auch eignet. Werden bewusst Lärmquellen ausgewählt, auf die die Tieren empfindlich reagieren, und werden diese so intensiv eingesetzt, dass sie geeignet sind, die Tiere am Bezug der Fortpflanzungsstätten zu hindern, so kommt eine derartige Lärmerzeugung in ihrer Wir-

kung für die Funktion der Fortpflanzungsstätte einem direkten bzw. unmittelbaren Zugriff auf die Stätte gleich. Nach dem Sinn und Zweck des durch § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG beabsichtigten Schutz von Lebensstätten ist deswegen geboten, das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auf solche Handlungen zu erstrecken.

- Nach allem hat der Kläger keinen Anspruch auf die Feststellung, die er mit seinem Hauptantrag begehrt, weil die von ihm beabsichtigten Vergrämuungsmaßnahmen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten sind.
- Der Kläger kann weiter nicht verlangen, dass der Beklagte die geplanten Handlungen auf der Grundlage des § 45 BNatSchG zulässt. In Frage kommt dabei allein die Vorschrift des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG.
- Dem Kläger ist der Lärm, den die Saatkrähen in der Nist-, Brut- und Nestlingszeit verursachen, zuzumuten, zu dulden oder gegebenenfalls selbst Maßnahmen zur Lärmvermeidung zu ergreifen, wie z.B. nachts Gehörschutz zu tragen oder notfalls seine Wohn- oder Schlafräume mit lärmdämmenden Fenstern auszustatten.